



VERORDNUNG

des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom 09.07.2024, Zahl: 250-1/2024 mit welcher die Verordnung des Gemeinderates St. Margareten im Rosental vom 15. Juli 2014, Zl. 211100/2014, mit welcher die Beiträge für die Betreuung und Verpflegung im Rahmen der schulischen Tagesbetreuung festgelegt werden, aufgehoben wird und die Tarifordnung für die ganztägige Schulform der Volksschule St. Margareten (in getrennter Abfolge) festgelegt wird.

Auf Grundlage des § 73 der Allgemeinen Kärntner Gemeindeordnung – K-AGO, LGBl. Nr. 66/1998, zuletzt geändert in der Fassung des Gesetzes LGBl. Nr. 78/2023 und des § 5 Absatz 3 des Schulorganisationsgesetzes – SchOG, BGBl. Nr. 242/1962, zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 37/2023, in Verbindung mit § 68 Absatz 1a des Kärntner Schulgesetzes – KSchG, LGBl. Nr. 58/2000, zuletzt geändert durch LGBl. Nr. 13/2024, wird verordnet:

§ 1

Öffnungszeiten

- (1) Die schulische Tagesbetreuung ist von 11:00 Uhr bis 16:00 Uhr geöffnet, an Freitagen bis 14:00 Uhr. An schulfreien Tagen und in Ferienzeiten erfolgt keine schulische Tagesbetreuung.
- (2) Es wird empfohlen, die Kinder an den angemeldeten Betreuungstagen bis 16:00 in der Betreuung zu lassen. Ausnahmen sind in begründeten Einzelfällen direkt mit der Betreuungseinrichtung bzw. dem pädagogischen Personal abzuklären.

§ 2

An-/Abmeldung

- (1) Die Anmeldung zur schulischen Tagesbetreuung erfolgt zur gleichen Zeit mit der Schuleinschreibung oder mit Beginn des Sommersemesters des vorangegangenen Schuljahres über die Direktion der Volksschule St. Margareten. Gegebenenfalls können Kinder auch während des laufenden Betreuungsjahres aufgenommen werden, wenn dadurch keine zusätzliche Gruppe entsteht.
- (2) Die Abmeldung kann mit Semesterende bzw. Schulschluss erfolgen. Diese Abmeldung hat spätestens drei Wochen vor dem Ende des Semesters und direkt über die Schulleitung zu erfolgen. Zu einem anderen als oben genannten Zeitpunkt kann eine Abmeldung nur

bei Vorliegen eines besonders berücksichtigungswürdigen Grundes (z.B. Wegzug) erfolgen.

§ 3

Berechnung des Betreuungs-, Lern-, Arbeitsmittel- sowie Essensbeitrags

- (1) Der Betreuungs-, sowie der Essensbeitrag sind höchstens kostendeckend zu berechnen.
- (2) Für den Betreuungsteil werden bei Bedarf Lern- und Arbeitsmittelbeiträge eingehoben. Diese dürfen den notwendigen Beschaffungsaufwand nicht übersteigen.

§ 4

Höhe des Betreuungs-, Lern- und Arbeitsmittel- sowie Essensbeitrags

- (1) Eltern haben einen monatlichen Betreuungsbeitrag, einen Essensbeitrag sowie einen Lern- und Arbeitsmittelbeitrag für die Dauer des Betreuungsjahres für ihr Kind zu leisten.
- (2) Das Betreuungsjahr dauert vom Beginn des jeweiligen Schuljahres bis zu dessen Ende, dem Beginn der Hauptferien (=Sommerferien).
- (3) Die Höhe des **Betreuungsbeitrages** wird mit € 75,-- monatlich festgesetzt und wird von der Gemeinde St. Margareten im Rosental für den Zeitraum September bis Juni in gleichbleibender Höhe mittels Bankeinzug eingehoben. Für den Monat September ist der volle Betreuungsbeitrag zu entrichten. Für die bis zum Schulschluss im Juli anfallenden Tage ist kein Betreuungsbeitrag zu entrichten.
- (4) Der **Essensbeitrag** wird von der Gemeinde St. Margareten im Rosental pro konsumierter Portion entsprechend des Lieferantenpreises im Nachhinein verrechnet.
- (5) Der **Lern- und Arbeitsmittelbeitrag** wird bei Bedarf und höchstens kostendeckend durch das Betreuungspersonal der BÜM GmbH eingehoben.
- (6) Alle zu leistenden Beiträge verstehen sich inklusive der gesetzlich vorgeschriebenen Umsatzsteuer.
- (7) Der Betreuungsbeitrag wird jährlich für das folgende Schuljahr an den Verbraucherpreisindex der Statistik Austria VPI 2020 (Stand: September 2024) angepasst und auf Euro-Beträge aufgerundet.

§ 5

Inkrafttreten

- (1) Die Verordnung tritt am 01. September 2024 in Kraft.

(2) Mit dem Inkrafttreten dieser Verordnung tritt die Verordnung des Gemeinderates der Gemeinde St. Margareten im Rosental vom 15. Juli 2014, Zl. 211100/2014, außer Kraft.

Der Bürgermeister:
Helmut Ogris